

Hof Wendelin · Marienstr. 19/20 · 10117 Berlin

Ackerordnung

(Nutzungsordnung bauerngarten)

Die Inhaber und Angestellten des Hof Wendelins üben das Hausrecht aus. Alle Bauerngärtner und Bauerngärterinnen üben gegenüber Gästen das Hausrecht aus.

- 1. Der bauerngarten versteht sich als Gemeinschaftsacker. Bürger*innen und Landwirt*innen bilden eine Ackergemeinschaft, die hier eine neue Form gemeinschaftlicher Lebensmittelerzeugung erprobt. Es ist die Pflicht aller teilnehmenden Menschen, im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Ackergemeinschaft zu leisten.
- 2. Das Recht auf Ernte und Pflege der Ackerparzellen liegt ausschließlich bei den Bauerngärtnerinnen und Bauerngärtnern, die dieses Recht mit der Buchung einer Parzelle vom Hof Wendelin erworben haben. In keinem Fall darf bei fremden Parzellen ohne die Erlaubnis der für die Parzelle zuständigen Bauerngärtner geerntet werden. Sollte versehentlich in einer fremden Parzelle geerntet worden sein, müssen umgehend das Team bzw. die betroffenen Mitgärtner*innen informiert werden.
- 3. Der Anbau der verschiedenen Gemüsekulturen innerhalb der Gartenkreise erfolgt im Rahmen einer achtgliedrigen Fruchtfolge, die sich an den Pflanzenfamilien ausrichtet. Bei Pflanzungen und Saaten ist jede Bauerngärtnerin und jeder Bauerngärtner verpflichtet, sich über den richtigen Ort der Pflanzung oder Saat zu informieren und die Richtigkeit nach der Pflanzung oder Aussaat zu überprüfen. Entsprechende Informationen stellt der Hof Wendelin in Merkblättern und Workshops zur Verfügung.
- 4. Die bauerngarten-Flächen sind BIOLAND-zertifiziert. Für die Ackergemeinschaft gilt damit die Biolandverordnung. Diese verbietet insbesondere:
 - 1. Ausbringung leichtlöslicher mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel
 - 2. Einbringung von Betriebsmitteln wie Jungpflanzen und Saatgut, wenn Sie nicht nachweisbar bio-zertifiziert sind.



- 5. Für eine nachhaltige ökologische Bewirtschaftung ist die vorbeugende Beikrautregulierung in jeder Parzelle notwendig. Blühende Beikräuter sind in jedem Fall zu vermeiden. Die Verantwortung zur Beikrautregulierung liegt bei den Parzellennutzer*innen. Kann der oder die Nutzer*in der Verantwortung nicht nachkommen, ist er oder sie verpflichtet, das bauerngarten-Team zu informieren.
- 6. Die Wiese um die Gartenkreise herum ist von Steinen und Pflanzenresten freizuhalten. Das eigenständige Anlegen von Komposthaufen ist verboten. Die bauerngarten-Parzellen werden mit Flächenkompostierung bewirtschaftet, welche vom Hof Wendelin in Workshops und Merkblättern erläutert wird.
- 7. Alle nicht organischen Materialien wie Kunststoff, Metall, lackiertes Holz etc. sind in den Beeten der bauerngarten-Parzellen nicht gestattet. Sie verrotten nicht und bleiben über viele Jahre im Boden.
- 8. Zur Markierung der eigenen Erntefläche dürfen von den Bauerngärtnerinnen und Bauerngärtnern nur folgende Mittel verwendet werden: Holzschilder zur Namensgebung und Trampelpfade, um die eigene Parzelle gegenüber den angrenzenden Flächen zu markieren. Nicht erlaubt hingegen sind Steine, Stöcke oder Schnüre, da sie eine Verletzungsgefahr bergen und die Pflegearbeiten auf den umliegenden Wiesen stark beeinträchtigen.
- 9. Temporäre bauliche Einrichtungen, die über ein Tomaten- oder Bohnengerüst hinausgehen, dürfen nur in Rücksprache mit dem Hof Wendelin aufgestellt werden.
- 10. Jedes Hilfsmittel, welches zum Anbau in den bauerngarten gebracht wird, wie Rankhilfen, Schnüre, Schneckenschutz oder Gartenwerkzeug, muss zum Saisonende wieder von der Fläche entfernt werden. Das Einbuddeln von Glasflaschen zur Wühlmausvertreibung ist nicht gestattet.
- 11. Die Gartengeräte, die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, müssen nach jeder Benutzung in sauberem Zustand an den entsprechend vorgesehenen Platz (Hütte oder Werkzeugkiste) zurückgebracht werden.
- 12. Das Betreten der bauerngarten-Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf geeignetes Schuhwerk ist zu achten.
- 13. Für selbst mitgebrachte Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- 14. Zutritt nur für Bauerngärtner und Bauerngärtnerinnen und deren Gäste. Die Tore sind stets geschlossen zu halten. Der Zugangscode darf nicht an Nicht-Mitglieder

GLS Gemeinschaftsbank eG

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE03 4306 0967 1115 4574 05

- weitergegeben werden (davon ausgenommen sind Urlaubsvertretungen und Gäste der Mitglieder). Öffentliche Führungen unter www.bauerngarten.net
- 15. Bauerngärtner*innen haften für ihre Gäste und Urlaubsvertretungen.
- 16. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Während des Aufenthaltes im bauerngarten müssen mitgebrachte Hunde am Zaun in angemessener Entfernung von den Eingangstoren, Wasserhähnen und Werkzeughütten bzw. -kisten angeleint werden. Sie dürfen keinesfalls die Gartenkreise betreten.

Besondere Bestimmung für den bauerngarten Havelmathen:

- 17. Der bauerngarten Havelmathen liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.
- 18. Hunde sind auch außerhalb des bauerngarten-Geländes an der Leine zu führen.
- 19. Es ist nicht gestattet, mit dem PKW zum bauerngarten-Gelände zu fahren oder den PKW auf oder am Zufahrtsweg abzustellen. Parkmöglichkeiten befinden sich auf dem Kladower Damm.

Besondere Bestimmung für den bauerngarten Ahrensfelde:

20. Es ist nicht gestattet, PKW auf dem Eichner Grenzweg und auf dem Seitenstreifen zwischen Straße und Acker zu parken. Die dortigen Parkbereiche stehen ausschließlich den Anwohnern des Eichner Grenzweges zur Verfügung. Bauerngärtner und Bauerngärtnerinnen haben die Möglichkeit, ihren PKW auf dem öffentlichen Parkplatz vor dem Gemeindezentrum Eiche in der Ahrensfelder Chaussee 35 abzustellen.